

7. Mai 2015

Freistellungsanspruchs zur kurzzeitigen Pflegeorganisation

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz hat mit Rundschreiben vom 6. Mai 2015 eine Vorgriffsregelung zur Einräumung eines bezahlten Freistellungsanspruchs zur kurzzeitigen Pflegeorganisation erlassen. Die Regelung erfolgt im Vorgriff auf die beabsichtigte Änderung der Urlaubsverordnung.

Inhaltlich ist Folgendes vorgesehen:

In Fällen der Akutpflege einer oder eines nach § 7 Absatz 4 PflegeZG pflegebedürftigen nahen Angehörigen wird Beamtinnen und Beamten auf Antrag Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung für bis zu neun Arbeitstage gewährt. Über die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der Maßnahme ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Entsprechend der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Regelung nach § 2 Absatz 1 PflegeZG besteht der Freistellungsanspruch von bis zu neun Arbeitstagen einmalig für jede nahe Angehörige/jeden nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 PflegeZG.

Hintergrund:

Infolge von bundesgesetzlichen Änderungen zum Jahresbeginn haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 PflegeZG zur Pflege von nahen Angehörigen einen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld. Für Beamtinnen und Beamte besteht dieser Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld nicht, da der Bundesgesetzgeber sie nicht in den gesetzlich bestimmten Berechtigtenkreis für diese Leistung einbezogen hat. Zur wirkungsgleichen Übertragung des geschilderten Anspruchs auf die Beamtinnen und Beamten wird eine Freistellung unter Fortzahlung der Dienstbezüge ermöglicht. Dabei wird berücksichtigt, dass das Pflegeunterstützungsgeld zwar bis zu zehn Arbeitstagen gewährt wird, sich aber lediglich auf 90 Prozent des ausfallenden Arbeitsentgelts beläuft. Daraus folgt, dass der neue Sonderurlaubsanspruch der Beamtinnen und Beamten auf neun Arbeitstage je pflegebedürftigen Angehörigen unter voller Fortzahlung der Dienstbezüge lautet.

Detailliertere Ausführungen können wir Ihnen bei Bedarf zuschicken. Bitte wenden Sie sich (am besten per Mail an info@bdf-rlp.de) an die Geschäftsstelle.

Mit kollegialen Grüßen, Ihr BDF-Landesverband